

ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

Dipl.-Ing. Dirk Moritz



Inhalt

- Worüber sprechen wir?
- Historie
- Das ÜAnIG im Überblick
- Besteht untergesetzlicher Regelungsbedarf?
- Die geplante ÜAnIV im Überblick
- BetrSichV ?

Worüber sprechen wir?

- z. B.
- Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen
 - Gasfüllanlagen
 - Aufzugsanlagen
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten



Historie

- 1866 Erster **Dampfkessel-Überwachungsverein**
- 1938 Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- 1953 Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
→ GSG, GPSG, ProdSG
- 2000 TÜV → ZÜS (Öffnung des Prüfmarktes)
- 2021 **Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)**

Das ÜAnIG im Überblick

Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) ...

- trat am 16.07.2021 in Kraft
- löst den 9. Abschnitt ProdSG als gesetzlichen Rahmen für die BetrSichV ab
- löst die ZÜS-Verordnungen der Länder ab (kein zweistufiges Anerkennungsverfahren mehr)
- enthält keine Verordnungsermächtigungen mehr für die Länder
- enthält **keine Liste der üA** (Regelung auf Verordnungsebene)



Besteht untergesetzlicher Regelungsbedarf?

Im ÜAnIG fehlen

- der **Anlagenkatalog** (bisher im ProdSG)
- das **Anlagenkataster** (bisher in Länderverordnungen)

In BetrSichV integrieren? ... Eigenständige VO für ÜAnlagen?

Untergesetzlich ... heute



Richtlinie Benutzung
von Arbeitsmitteln

ArbSchG

ÜAnIG

- Arbeitgeber
- Beschäftigte

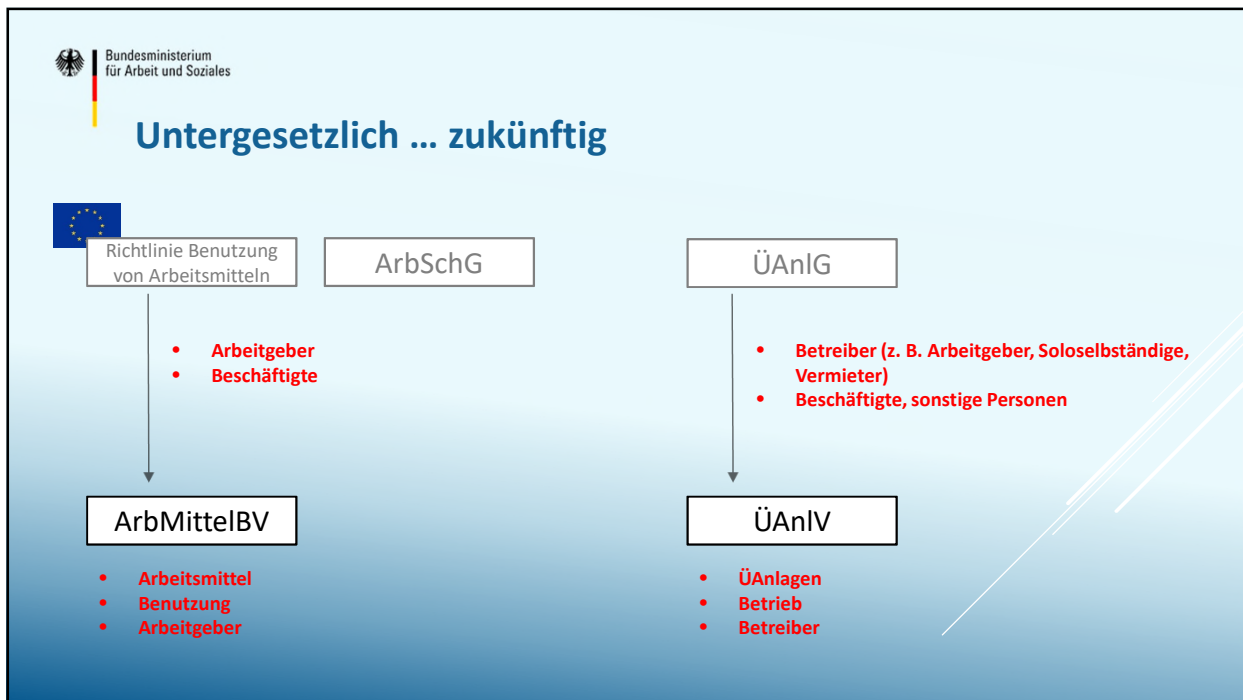
- Betreiber (z. B. Arbeitgeber, Soloselbständige, Vermieter)
- Beschäftigte, sonstige Personen

BetrSichV

+

Länder VO'n

- Arbeitsmittel (incl. ÜAnlagen)
- Verwendung
- Arbeitgeber (dem steht gleich, wer ÜAnlagen verwendet)



 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die geplante ÜAnIV im Überblick

Struktur der neuen ÜAnIV

Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen	
Abschnitt 1 (§§ 1, 2)	Anwendungsbereich (Anlagenkatalog)
Abschnitt 2 (§§ 3-6)	Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen
Abschnitt 3 (§§ 7-15)	Prüfung, Anlagenkataster, Beratung durch den Sachverständigen
Abschnitt 4 (§§ 16-23)	Prüfung, Betriebssicherheit
Anhang 1	weitere Vorschriften für Aufzugsanlagen und Druckanlagen
Anhang 2	Höchstfristen und Prüfständigkeiten bei Anlagenteilen von Druckanlagen

Die Angaben zu Abschnitten und §§ der ÜAnIV sind vorläufig!
 Die Regelungsinhalte spiegeln den derzeitigen Diskussionsstand wider?

Abschnitt 1 - § 1 Anwendungsbereich

- **Anlagenkatalog**
(spiegelt Status Quo wieder: „Aufzugsanlagen, Druckanlagen, Ex-Anlagen, Lager- und Befüllanlagen“;
Anpassung nach ABS PG4 → Krane, Anlagen der Veranstaltungstechnik ?
(derzeit Anhang 3 BetrSichV 2015)
- *Abschnitt 2 gilt nicht für Betreiber von üA, soweit üA = Arbeitsmittel und Betreiber = Arbeitgeber*
→ keine Doppelanwendung von Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Abschnitt 2 – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

- inhaltliche Übernahme der §§ 3-6 BetrSichV 2015, soweit relevant für üA
- zusätzlich im Abschnitt 2:
Änderung von üA und besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
(übernommen aus §§ 10, 11 BetrSichV 2015)

Abschnitt 3 – Prüfungen

- strukturell anders aufgebaut und neu sortiert:
 - § 7 Prüfungen (übergreifend für alle üA)
 - §§ 8-11 anlagenspezifische Prüfungen
- künftig bei wiederkehrenden Prüfungen: Festlegung des nächsten Termins
(nicht mehr Frist)
- § 13 enthält die Fälle, wann eine „zur Prüfung befähigte Person“ beauftragt
werden kann sowie die Anforderungen an diese Person
- § 14 Prüfbescheinigung
- § 15 Erlaubnispflicht noch enthalten

Abschnitt 4 – Vollzugsregelungen, Anlagenkataster, Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit


- § 16 Mitteilungspflichten (inhaltlich aus § 19 BetrSichV)
- §§ 18 und 19 Regelungen zum Anlagenkataster
- § 20 Beratung durch ABS (wie bei Lärm, Vibrationen, EMF), kein eigenständiger Ausschuss

Anhang 2 – Höchstfristen und Prüfständigkeiten bei Anlagenteilen von Druckanlagen

- keine inhaltlichen Änderungen
- Tabellen 2 und 3 „Prüfständigkeiten“ fassen die bisherigen Tabellen 2 bis 7 und 8, 9 zusammen, es werden nur solche Fälle aufgeführt, wo abweichend zum Regelfall ZÜS eine „zur Prüfung befähigte Person“ beauftragt werden darf



BetRSichV ?



Struktur der neuen BetrSichV

Betriebssicherheitsverordnung (?Arbeitsmittelbenutzungsverordnung)	
Abschnitt 1 (§§ 1-3)	Anwendungsbereich und Geltungsbereiche
Abschnitt 2 (§§ 4-7)	Anforderungen an die Arbeitgeber für bereitgestellten Arbeitsmittel
Abschnitt 3 (§§ 8-13)	Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
Abschnitt 4 (§§ 14-16)	Verpflichtungen der Arbeitgeber für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln
Abschnitt 5 (§§ 17-23)	Verpflichtungen der Arbeitgeber für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Ausschuss für Betriebssicherheit
Anhang 1	Technische Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Anhang 2	Technische Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

herausgelöst wurden. Die Anhänge der BetrSichV, die an ÜA gerichtet sind (Abschnitt 3 und Anhang 2)

Die Angaben zu Abschnitten und §§ der neuen BetrSichV sind vorläufig!
Die Regelungsinhalte spiegeln den derzeitigen Diskussionsstand wider?

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- gilt für die Benutzung von Arbeitsmitteln (Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten)
- bei Arbeitsmitteln = üA gilt zusätzlich die ÜAnIV (jedoch nicht der Abschnitt 2 „Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“)
- für den Betreiber ohne Beschäftigte gilt die BetrSichV nicht mehr (§ 2 Abs. 3 „Arbeitgeber“)
- Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung in § 3 (inhaltliche Übernahme von § 3 BetrSichV 2015)

Abschnitt 2 – Anforderungen an Arbeitsmittel

- keine inhaltlichen Neuerungen; Übernahme der §§ 5, 7-9 BetrSichV 2015, inhaltlich neu strukturiert
- setzt insb. Anhang I der Richtlinie 2009/104/EG um (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)
- Grundlegende Anforderungen an die Arbeitsmittel
- Anforderungen hinsichtlich Energie, Ingangsetzen und Stillsetzen
- Weitere Anforderungen an die Arbeitsmittel

Abschnitt 3 – Benutzung von Arbeitsmitteln

- keine inhaltlichen Neuerungen, jedoch strukturell anders aufgebaut, um Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen (i.V.m. Abschnitt 2):
- setzt insb. Anhang II der Richtlinie 2009/104/EG um (Benutzung von Arbeitsmitteln)
- § 8 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 9 Grundlegende Schutzmaßnahmen ...
- § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

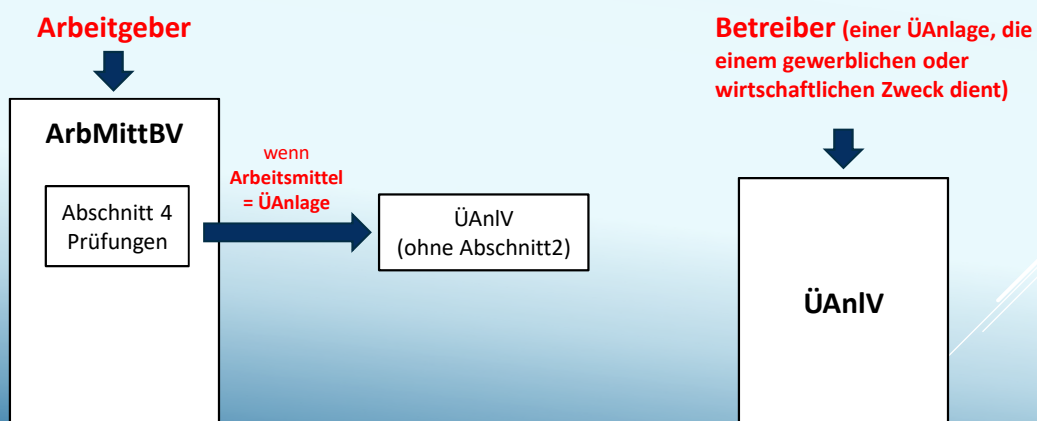
Abschnitt 4 – Prüfung von Arbeitsmitteln

- Klarstellung, dass Prüfungen an üA in ÜAnIG/ÜAnIV geregelt sind (§ 14 Abs. 1)
- enthält in § 15 die Anforderungen an die zur Prüfung befähigten Person
- Ergebnis der Prüfung = Prüfaufzeichnung (≠ Ergebnis der Prüfung nach ÜAnIG/ÜAnIV = Prüfbescheinigung)

Abschnitt 5 – Vollzugsregelungen und ABS

- Anzeigepflicht bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV 2015 (Krane, Gasverbrauchseinrichtungen, bühnentechnische Einrichtungen)
Hinweis: noch offen, ob Anhang erhalten bleibt
- keine Änderungen bzgl. ABS

Zusammenspiel ArbMittBV - ÜAnIV



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

